**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 03.01.2023
52.03.00-0903234-0000-309

Die Firma RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen hat mit Datum vom 08.03.2022einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Umsetzung einer alternativen Lärmschutzmaßnahme unmittelbar an und auf der bestehenden Schrottschere abweichend von der bislang vorgesehenen Lärmschutzwand.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die Gesamtlager- und -behandlungsmenge wird nicht erhöht. Beurteilungsrelevant bezüglich des UVPG ist die Gesamtlagerkapazität von Eisen- oder Nichteisenschrotten, die nicht erhöht wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um eine alternative Ausgestaltung einer festgeschriebenen Lärmminderungsmaßnahme mit gleichem Schutzniveau. Weitere Änderungen bezüglich der Kapazitäten oder der Tätigkeiten des bisher genehmigten Betriebes der Anlage wurden nicht beantragt

Das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleiben erhalten. Bestehende Flächen werden genutzt, es erfolgt keine Flächenerweiterung.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits seit Jahrzehnten genutzten versiegeltem Gelände im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen gemäß Bebauungsplan Nr. 26-3 in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) umgesetzt. Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben werden keine Emissionen in Luft, Boden und Wasser freigesetzt.

Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Tapernon